

Hervorgehobene Textpassagen geben ergänzende oder abweichende Richtlinien für den IPV Studiengang wieder

1. Präambel

Hauptziel der Ausbildung zum Psychoanalytiker ist es, psychoanalytische Kompetenz zu erwerben und eine psychoanalytische Haltung zu entwickeln. Wesentlich dafür sind intellektuelle und emotionale Offenheit für das menschliche Seelenleben in seiner ganzen Komplexität (insbesondere für die bewussten und unbewussten Konflikte), Interesse an neuen Erfahrungen, wissenschaftliche Neugier und der Wunsch, sich ein Verständnis für die Fülle des psychoanalytischen Wissens zu erarbeiten. Die Ausbildung soll zu der Fähigkeit führen, selbständig und kompetent psychoanalytische Behandlungen durchzuführen. Die Richtlinien für die Ausbildung zum Psychoanalytiker der DPG gehen über die gültigen staatlichen Aus- und Weiterbildungsordnungen für Diplom-Psychologen und Ärzte hinaus.

In der DPG kann auch eine Ausbildung zum Psychoanalytiker gemäß den Ausbildungsrichtlinien der IPV absolviert werden. Die Einzelheiten für diesen Ausbildungsgang werden in der DPG-IPV-Ausbildungsordnung und ihren Ausführungsbestimmungen geregelt. Ziel der Ausbildung zum/zur Psychoanalytiker/in nach den Standards der IPV ist es, psychoanalytische Kompetenz zu erwerben und eine psychoanalytische Haltung zu entwickeln. Wesentlich dafür sind intellektuelle und emotionale Offenheit für das menschliche Seelenleben in seiner ganzen Komplexität, insbesondere für die bewussten und unbewussten Konflikte, Interesse an neuen Erfahrungen, wissenschaftliche Neugier und der Wunsch, sich ein Verständnis für die Fülle des psychoanalytischen Wissens zu erarbeiten. Die Ausbildung soll zu der Fähigkeit führen, selbständig und kompetent hochfrequente psychoanalytische Behandlungen durchzuführen.

2. Allgemeines

2.1 Die Ausbildung führt zur eigenverantwortlichen Tätigkeit als Psychoanalytiker. Diese umfasst die Anwendungen der Psychoanalyse in der Krankenbehandlung, in der Forschung, im sozialen Feld und im Verständnis gesellschaftlicher und kultureller Prozesse.

2.2 Die Ausbildung wird an den DPG-Instituten durchgeführt.

2.3 Die Ausbildung ist in der Regel kontinuierlich und berufsbegleitend.

2.4 Die Weiterbildung umfasst

- die Lehranalyse (4.1)
- theoretische und klinische Lehrveranstaltungen (4.2)
- die praktische Ausbildung (4.3)

2.5 Die Ausbildung wird durch eine Zwischenprüfung in zwei Abschnitte untergliedert. Sie endet mit einer Abschlussprüfung.

3. Zulassung zur Ausbildung

Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung ist neben der wissenschaftlichen Vorbildung (in der Regel ein Medizinstudium oder ein Psychologiestudium) die persönliche Eignung des Bewerbers. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der örtliche Ausbildungsausschuss aufgrund von mindestens zwei Interviews bei Lehranalytikern der DPG.

Der Bewerber bekommt einen formalen Bescheid über Zulassung oder Nicht-Zulassung mit dem Angebot, sich im Falle einer negativen Entscheidung bei einem der Interviewer über die Ablehnungsgründe zu informieren.

Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung ist neben der wissenschaftlichen Vorbildung (in der Regel ein Medizinstudium oder ein Psychologiestudium) die persönliche Eignung des Bewerbers. Die Entscheidung über die Zulassung zur DPG-IPV-Ausbildung erfolgt aufgrund von mindestens zwei Interviews bei DPG-IPV-Lehr-analytikern/innen, die Mitglieder der regionalen Ausbildungszentren sind. Die Voten der Zulassungsinterviews werden dem DPG-IPV-Ausbildungszentrum (AZ) mitgeteilt.

4. Verlauf der Ausbildung

4.1 Lehranalyse

Die Lehranalyse ist der zentrale Bestandteil der Ausbildung. In ihr erlebt und verarbeitet der Analysand in einem längeren regressiven Prozess eigene unbewußte Dynamik in der analytischen Beziehung.

4.1.1. Die Lehranalyse soll in mindestens 3 Sitzungen pro Woche stattfinden. Sie begleitet in der Regel die gesamte Ausbildung.

4.1.1 Die Lehranalyse findet in mindestens 4 Sitzungen pro Woche statt. Sie begleitet in der Regel die gesamte Ausbildung im IPV-Ausbildungsgang.

4.1.2 Der Lehranalytiker ist von allen Ausbildungsfragen und -entscheidungen, die ihre Lehranalysanden betreffen, ausgeschlossen und enthält sich aller Äußerungen aus der Analyse (non-reporting-system). Beginn, Ende oder längere Unterbrechungen der Analyse werden mitgeteilt.

4.1.3 Der Kandidat wählt den Lehranalytiker aus dem Kreis der DPG-Lehranalytiker, die von der Ausbildungsstätte mit der Durchführung von Lehranalysen beauftragt sind. Lehranalysen bei anderen Lehranalytikern müssen beim örtlichen Ausbildungsausschuss beantragt werden. Gegenwärtige oder vergangene dienstliche oder andere Abhängigkeiten oder die berufliche Zusammenarbeit als Kollegen schließen eine Lehranalyse aus.

4.1.3. Der Kandidat wählt den Lehranalytiker aus dem Kreis der DPG/IPV-Lehranalytiker, die von der Ausbildungsstätte mit der Durchführung von Lehranalysen beauftragt sind. Lehranalysen bei anderen DPG-IPV Lehranalytikern/innen und/oder IPV-Lehranalytikern/innen anderer Fachgesellschaften müssen beim örtlichen UA in Abstimmung mit dem AZ beantragt werden. Gegenwärtige oder vergangene dienstliche oder andere Abhängigkeiten oder die berufliche Zusammenarbeit als Kollegen schließen eine Lehranalyse aus.

4.2 Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen vermitteln den gegenwärtigen Kenntnisstand der Psychoanalyse,

ihre Grundlagen und Fortentwicklungen. Sie umfassen Persönlichkeits- und Krankheitslehre, Diagnostik und Behandlungstechnik, Entwicklungs- und Kulturtheorie und andere Gegenstände der psychoanalytischen Wissenschaft. Daneben vermitteln sie Einblick in die Bedeutung der Nachbarwissenschaften für die Psychoanalyse.

4.2.1. Curriculum

Das DPG-IPV-AZ organisiert und schreibt das DPG-IPV-Curriculum aus, das in Module eingeteilt ist. Es umfasst mindestens 400 Stunden, die sowohl regional als auch überregional studiert werden können. Die überregional besuchten Veranstaltungen werden von den örtlichen Instituten anerkannt. Die Ausbildungsdauer beträgt mindestens 5 Jahre. Die regelmäßige Teilnahme wird in einem Studienbuch nachgewiesen.

4.3 Praktische Ausbildung

Zum ersten Teil der Ausbildung gehört neben der Teilnahme an theoretischen und diagnostischen Seminaren die Durchführung psychoanalytischer Erstuntersuchungen unter Anleitung dazu berechtigter Analytiker der DPG. Hier macht der Ausbildungsteilnehmer erste Erfahrungen mit Patienten in einer psychoanalytischen Situation. Die Erstuntersuchungen werden in der Zweiersituation oder in kleinen Gruppen durch dazu berechnigte Analytiker der DPG supervidiert. Nach Bestehen des Zwischenkolloquiums kann der Ausbildungsteilnehmer die Erlaubnis zur psychoanalytischen Behandlung unter Supervision durch DPG- Lehranalytiker erhalten. Über die Behandlungserlaubnis entscheidet der regionale Ausbildungsausschuss. Inhalt der praktischen Ausbildung ist die psychoanalytische Krankenbehandlung unter Supervision durch Lehranalytiker der DPG.

4.3.1. Psychoanalytische Behandlungen

4.3.1.1 Die ersten beiden Behandlungsfälle sollen mindestens dreistündige Psychoanalysen im Standardverfahren sein.

4.3.1.1 **Zwei psychoanalytische Behandlungen müssen mindestens vierstündig geführt werden.**

4.3.1.2 Behandlungen mit Modifikationen des psychoanalytischen Verfahrens im Rahmen der Ausbildung erfordern die Erarbeitung zusätzlicher theoretischer und behandlungstechnischer Grundlagen. Sie werden begonnen, wenn genügend Sicherheit im Umgang mit der psychoanalytischen Methode besteht.

4.3.1.3 Mit Beginn der Patientenbehandlung sind die Ausbildungsteilnehmer verpflichtet, regelmäßig an den kasuistisch-technischen Seminaren teilzunehmen. Die Seminare ermöglichen es den Ausbildungsteilnehmern und den Mitgliedern der Ausbildungsstätte, sich in den Falldiskussionen in ihrer psychoanalytischen Arbeit kennen zu lernen, und bieten den Vortragenden Gelegenheit, anhand der Anregungen und Beurteilungen den Entwicklungsstand ihrer Behandlungskompetenz einzuschätzen. Der Ausbildungsteilnehmer stellt seine eigenen Behandlungsfälle in den Seminaren regelmäßig dar. Die kasuistisch-technischen Seminare werden von den DPG - Lehranalytikern der Ausbildungsstätte geleitet. Die Falldarstellungen werden beurteilt. Das Ergebnis der Beurteilung wird mit dem Ausbildungsteilnehmer besprochen.

4.3.1.4 **Das DPG-IPV-AZ veranstaltet mindestens 3 mal im Jahr überregionale kasuistisch-technische Konferenzen. Eine regelmäßige aktive Teilnahme, mindestens 2 mal im Jahr, ist für den DPG-IPV-Ausbildungsgang obligatorisch.**

4.3.2. Supervision

4.3.2.1 Die Supervision ist ein weiterer zentraler Bestandteil der psychoanalytischen Ausbildung. Sie hat das Ziel, den Ausbildungsteilnehmer dabei zu unterstützen, eine analytisch-methodische Kompetenz zu erwerben, eine ihm angemessene psychoanalytische Haltung zu entwickeln und sich seiner unbewussten Beteiligung am Behandlungsprozess bewusst zu werden.

4.3.2.2 Die Supervisionen werden in der Zweiersonnenituation oder in kleinen Gruppen durchgeführt. Die Behandlungen des Ausbildungsteilnehmers sollen regelmäßig im Verhältnis 1 Supervisionsstunde : 3-6 Behandlungsstunden supervidiert werden. Die Supervisionen der hochfrequenten analytischen Behandlungen müssen bei verschiedenen DPG-Lehranalytikern durchgeführt werden.

4.3.2.2. Die Supervisionen finden wöchentlich, d.h. nach jeder vierten Behandlungsstunde bei DPG / IPV Lehranalytikern statt. Die beiden vierstündigen Behandlungen sollen von zwei verschiedenen Supervisoren begleitet werden. In begründeten Einzelfällen und auf Antrag des Praktikanten beim örtlichen UA in Abstimmung mit dem AZ kann die Supervision auch bei anderen DPG-IPV Lehranalytikern und/oder IPV-Lehranalytikern anderer Fachgesellschaften absolviert werden.

4.3.2.3 Der Ausbildungsteilnehmer kann den Supervisor während einer Behandlung wechseln.

4.3.2.4 In den Supervisionen zeigt sich die Entwicklung der psychoanalytischen Kompetenz des Ausbildungsteilnehmers. Der Supervisor vermittelt ihm seinen Eindruck über den jeweiligen Entwicklungsstand und teilt dem Ausbildungsausschuss nach Absprache mit dem Ausbildungsteilnehmer regelmäßig seine Beurteilung mit.

4.3.2.5 Zwischen Supervisor und Ausbildungsteilnehmer soll kein aktuelles Abhängigkeitsverhältnis bestehen.

4.3.3. Bewertung

4.3.3.1 Der Ausbildungsteilnehmer wird während der Ausbildung kontinuierlich beurteilt. Grundlage sind die psychoanalytischen Erstuntersuchungen, die supervidierten Behandlungen und die in den kasuistisch-technischen Seminaren vorgetragenen Falldarstellungen. Abschließende Beurteilungen finden in den Prüfungen statt.

Es gehört zur Verantwortung der Auszubildenden, den Ausbildungsteilnehmer rechtzeitig auf Vorbehalte aufmerksam zu machen und diese ggf. im Ausbildungsausschuss zur Sprache zu bringen. Entstehen im Ausbildungsausschuss grundsätzliche Bedenken bezüglich der Eignung, so werden diese dem Ausbildungsteilnehmer mitgeteilt und begründet. Dabei werden die Beurteilungen aller Supervisoren berücksichtigt, die ihn aus den Supervisionen kennen. Wenn die Eignung, psychoanalytische Behandlungen durchzuführen, nicht vorliegt, wird der Ausbildungsteilnehmer von der weiteren Ausbildung ausgeschlossen

5. Prüfungen

5.1 Zwischenkolloquium

5.1.1 Das Zwischenkolloquium dient dem Nachweis der Grundkenntnisse in Theorie und Praxis der Psychoanalyse. Es ist Voraussetzung für den Beginn eigener psychoanalytischer Behandlungen.

5.1.2 Für den Abschluss der Ausbildung sind mindestens zwei psychoanalytische Behandlungen über einen langen Zeitraum mit mindestens drei Stunden/Woche unter Supervision erforderlich. Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt durch den örtlichen Ausbildungsausschuss. Sie setzt die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und den kasuistisch-technischen Seminaren mit eigenen Falldarstellungen voraus. Die Zulassung stützt sich darüber hinaus auf die Bewertung des Verlaufs der psychoanalytischen Behandlungen durch die Supervisoren und berücksichtigt die Beurteilungen aller Dozenten und Supervisoren der Ausbildungsstätte, die während der Ausbildung Erfahrungen mit dem Ausbildungsteilnehmer gemacht haben.

5.2 Abschlussprüfung

5.2.1 Die Abschlussprüfung dient dem Nachweis, dass der Ausbildungsteilnehmer befähigt ist, psychoanalytische Behandlungen in Eigenverantwortung durchzuführen.

5.2.2 Für den Abschluss der Ausbildung sind mindestens zwei psychoanalytische Behandlungen über einen langen Zeitraum mit mindestens drei Stunden/Woche unter Supervision erforderlich. Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt durch den örtlichen Ausbildungsausschuss. Sie setzt die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und den kasuistisch-technischen Seminaren mit eigenen Falldarstellungen voraus. Die Zulassung stützt sich darüber hinaus auf die Bewertung des Verlaufs der psychoanalytischen Behandlungen durch die Supervisoren/innen und berücksichtigt die Beurteilungen aller Dozenten und Supervisoren der Ausbildungsstätte, die während der Ausbildung Erfahrungen mit dem /der Ausbildungsteilnehmer/in gemacht haben.

5.2.2 Das IPV-Ausbildungszentrum entscheidet über die Zulassung zur IPV-Abschlussprüfung. Die Zulassung setzt voraus: 1. eine vierstündige Lehranalyse, 2. mindestens zwei supervidierte Behandlungen, 3. die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, 4. die aktive Teilnahme an den kasuistisch-technischen Seminaren. Die Zulassung stützt sich darüber hinaus auf die Bewertung des Verlaufs der psychoanalytischen Behandlungen durch die Supervisoren/innen und berücksichtigt die Beurteilungen aller Dozenten/innen und Supervisoren/innen des DPG-IPV-Ausbildungszentrums, die während der Ausbildung Erfahrungen mit dem /der Ausbildungsteilnehmer/in gemacht haben.

5.2.3 Die Abschlussprüfung umfasst:

- eine schriftliche Falldarstellung einer psychoanalytischen Behandlung von mindestens drei Stunden/Woche;
- eine wissenschaftliche Abhandlung, die in die Falldarstellung integriert sein kann;
- ein Abschlusskolloquium.

3 Das DPG-IPV-Ausbildungszentrum setzt eine Kommission zur Abschlussprüfung ein. Die Prüfung bezieht sich auf die kasuistische Darstellung einer mindestens vierstündigen Behandlung und prüft die psychoanalytische Kompetenz. Die IPV-Mitgliedschaft setzt die DPG-Mitgliedschaft voraus. (Siehe auch die Ausführungsbestimmungen zum DPG-IPV-Ausbildungszentrum und der DPG-IPV-Ausbildungsordnung.)

Die beiden folgenden rot markierten Absätze fallen weg:

5.2.4 Bei der Abschlussprüfung müssen wenigstens zwei DPG/IPV-Lehranalytiker beteiligt sein, von denen einer nicht Mitglied des örtlichen Ausbildungsausschusses sein darf. Dieser wird auf Vorschlag des örtlichen Ausbildungsausschusses vom Weiterbildungsausschuss der

DPG benannt. Die Entscheidung über die Aufnahme in die IPV treffen die beteiligten DPG/IPV-Lehranalytiker.

5.2.5 Erfolgt die Meldung zur qualifizierenden DPG/IPV Prüfung nach bereits erfolgter DPG-Ausbildung und Mitgliedschaft, ist ein Abschlusskolloquium vor einem Gremium nach 5.2.4 erforderlich. Diese Regelung gilt für Ausbildungskandidaten, die erst nach Abschluss ihrer Ausbildung nach den DPG-Richtlinien zwei mindestens vierstündige Behandlungen unter Supervision vorweisen können und ansonsten die DPG/IPV Ausbildungsbedingungen erfüllen.

6. Berechtigung zur Ausbildung

6.1 Die Berechtigung zur Durchführung von Lehrveranstaltungen wird von den Ausbildungsstätten erteilt.

6.2 Zur Durchführung von Lehranalysen und Supervisionen an DPG-Instituten sind DPG-Lehranalytiker berechtigt.

7. Die Ausbildungsstätten

7.1 Die Anerkennung als DPG - Ausbildungsstätte wird durch die DPG-Satzung geregelt.

7.2 Die Ausbildungsstätten bürgen für den inhaltlichen und formalen Ablauf der Ausbildung. Bei begründeten Ausnahmen von der Ausbildungsordnung verständigt sich das Ausbildungsinstitut mit dem Wahlvorstand der DPG.

7.3 Die Ausbildungsstätten sind verpflichtet, eine genügend große Zahl von Dozenten zu berufen und genügend Mitglieder der DPG zur Durchführung von Lehranalysen und Supervisionen zu beauftragen, um den Ausbildungsteilnehmern Wahlmöglichkeiten zu eröffnen.

7.3 Für den Übergangszeitraum, in dem noch nicht genügend DPG/IPV Lehranalytiker berufen sind, verpflichten sich die DPG-Institute, sich gegenseitig bei der organisatorischen und inhaltlichen Ausgestaltung des IPV Studienganges zu unterstützen. Es sollen in jedem Fall mindestens drei DPG/IPV Lehranalytiker an der Ausbildung eines Kandidaten beteiligt sein.

7.4 Die DPG - Ausbildungsstätten sind in ihrer Ausbildungsfunktion im Rahmen dieser Richtlinien und der betreffenden Regelungen der DPG - Satzung autonom.

Von der MV der DPG im Juni 2011 verabschiedete Endfassung.